



Richtlinie für die Alterskameradschaft in den Feuerwehren

Eine gemeinsame Handlungsempfehlung von:

Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag und Städtetag

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz

Einleitung

Langgediente Feuerwehrangehörige möchten auch, nach der aktiven Dienstzeit, ihrer Feuerwehr verbunden bleiben. Dies geschieht am besten in einer Alterskameradschaft. Daher bietet sich an, bei allen Feuerwehren Alterskameradschaften (Alters- und Ehrenabteilungen) zu bilden und in die Struktur der Feuerwehr zu integrieren.

Ziel und Zweck einer Alterskameradschaft ist die Kontaktpflege mit den Aktiven, die Erfahrungen und das Wissen der ehemals Aktiven nutzbar zu machen, die Pflege der Kameradschaft und der Dank für die geleisteten Dienste. Eine Finanzierung durch die Aktiven sollte nicht erwartet werden.

Mit dieser Richtlinie wollen die beteiligten Partner und Träger der Feuerwehren die Bildung und Führung einer Alterskameradschaft unterstützen. Als geschlechtsneutrale Bezeichnung wurde die Bezeichnung „Alterskameradschaft“ in dieser Richtlinie gewählt.

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Richtlinie, für Personen die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche und diverse Personen.

1. Rechtsgrundlagen

Der Freiwillige Feuerwehrdienst endet gemäß der Regelung durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -).

Nach § 9 Abs. 4 LBKG können innerhalb der freiwilligen Feuerwehren zusätzlich zur Einsatzabteilung Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Sie sind dann als Abteilung Bestandteil der Feuerwehr. Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet nach § 12 Abs.1 LBKG mit dem vollendeten 67. Lebensjahr.

Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.

„Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden“ (§ 2 Abs. 4 FwVO). Ob von dieser Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt eine freie Entscheidung der betreffenden Person und der Feuerwehr bzw. des Aufgabenträgers.

Bürgermeister, Wehrleitung und Wehrführung sollten auf die Bildung der Alterskameradschaften hinwirken.

Da die Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde oder Stadt auf Kreisebene Träger der Feuerwehr ist, kann ein Zusammenschluss auch auf dieser Ebene in Erwägung gezogen werden. Dabei sollte der Sprecher der Alterskameradschaft mit einbezogen werden.

2. Mitgliedschaft in der Alterskameradschaft

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Aktive können in eine Alterskameradschaft aufgenommen werden. Über Bildung einer und Aufnahme in eine Alterskameradschaft entscheidet die Wehrführung oder -leitung - je nach der Ebene, auf der die Alterskameradschaft eingerichtet ist, soweit der Bürgermeister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Alterskameradschaft gelten (gemäß §10 Nr. 4.a LBKG) für die Aufnahme folgende Grundsätze:

In die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden kann, wer vorher aktiven Dienst in der Einsatzabteilung geleistet hat und bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst:

- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- aus gesundheitlichen Gründen nach mindestens zehn Jahren aktivem Dienst in der Einsatzabteilung aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist oder
- wegen eines Feuerwehrdienstunfalls aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist.

Der Austritt aus der Alterskameradschaft kann jederzeit auf eigenen Wunsch erfolgen. Auf Ortsebene sollte ein Sprecher in den Vorstand eines Feuerwehr-Fördervereins oder Feuerwehr-Kameradschaftsvereins aufgenommen werden.

3. Mögliche Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten ist zu unterscheiden:

a) Feuerwehrdienstliche Tätigkeiten

Der Bürgermeister/Oberbürgermeister entscheidet bei der Verabschiedung über noch mögliche Tätigkeiten des einsatzbereiten Alterskameraden. Die übertragenen Tätigkeiten sind schriftlich festzuhalten und z. B. in der Personalakte zu hinterlegen und bei Bedarf über die Zeit anzupassen. Für die bisherigen Alterskameraden kann nachträglich gleichermaßen verfahren werden.

Bei allen Tätigkeiten ist auf die Erfüllung der hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen zu achten. Die gesundheitliche, körperliche und fachliche Eignung wird durch eine Selbsterklärung des Alterskameraden bestätigt (siehe Anlage).

Ansonsten wird auf § 12 Abs. 4 LBKG verwiesen.

Einsatz außerhalb des Gefahrenbereiches:

Die Heranziehung für den Feuerwehreinsatz im rückwärtigen Bereich außerhalb der Gefahrenzone ist im Einzelfall möglich.

Wenn zum Beispiel zu wenige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, kann vereinbart sein, dass der Alterskamerad zum Feuerwehrhaus kommt, wo der Einsatzleiter entscheidet, ob er zum Einsatz herangezogen wird.

Außer Einsätzen kommen als Tätigkeiten in Frage:

- Unterstützung bei der Gerätewartung,
- Ausbildung,
- Unterstützung bei der Durchführung von Übungen,
- Hilfe bei Infoveranstaltungen wie Tage der offenen Tür, VG-Feuerwehrtage, Jubiläen,
- Brandschutzerziehung in KITAS und Schulen,
- Senioren, Behinderte oder Hauseigentümer über vorbeugenden Brandschutz informieren,
- Wertungsrichter z. B. bei Schlussübungen,
- Weitere Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs,
z. B. Unterstützung bei der Jugend- bzw. Bambini-Feuerwehr.

Führt der Alterskamerad oben aufgeführte Tätigkeiten (3 a), allein aus eigenem Antrieb, also ohne Auftrag / Zustimmung des Trägers oder dass er zu diesen herangezogen wurde, **entfällt** der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für das Zurücklegen der Wege (Wegeunfall).

b) Gemischte Veranstaltungen

Bei einer gemischten Tätigkeit / Veranstaltung besteht dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die feuerwehrdienstliche Tätigkeit auch ohne die Tätigkeit mit privater / geselliger Motivationslage durchgeführt worden wäre.

Endet die feuerwehrdienstliche Tätigkeit, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz mehr (mit Ausnahme des unmittelbaren Heimweges, sofern dieser innerhalb von 2 Stunden nach Ende der Feuerwehrtätigkeit angetreten wird).

c) Tätigkeiten außerhalb des Feuerwehrdienstes ohne Zustimmung oder aktive Beteiligung des Trägers**- Versicherungsschutz über den Landesfeuerwehrverband bei Mitgliedern -**

- Mitarbeit beim Feuerwehrverband, Feuerwehr-Förderverein, Feuerwehr-Kameradschaftsverein, z. B. im Vorstand oder bei Veranstaltungen.
- Gesellige Veranstaltungen z. B. Wanderungen, Ausflüge, Bunter Nachmittag der Alterskameradschaft,
- Werbeaktion für den Feuerwehr-Förderverein,
- Pflege und Vorführung historischer Geräte und Feuerwehrfahrzeuge,
- Wandern, Ausflüge, regelmäßige Treffen usw.,
- Veranstaltungen unterstützen und teilnehmen,
- Teilnahme an Versammlungen des Feuerwehr-Kameradschaftsverein, Feuerwehr-Fördervereins und der Feuerwehrverbände,
- Betreuung der Kinder von Aktiven während Einsatz und Übungen.

Die unter 3 c) aufgeführten Tätigkeiten unterliegen nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

4. Versicherungsschutz

Bei den Alterskameradschaften kommen in erster Linie die Versicherungen des LFV und die persönlichen in Frage, da es sich in der Hauptsache nicht um Dienst im Sinne des LBKG handelt.

a) Gesetzliche Versicherungen

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung der Kommune.

Diese leisten für Unfälle bei den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten, wie unter 3 a) aufgeführt.

b) Versicherungen des Landesfeuerwehrverbandes

Die Versicherungen des LFV kommen zum Tragen, soweit die gesetzlichen bzw. privaten Versicherungen nicht greifen, und zwar für:

- Unfall,
- Haftpflicht,
- Rechtsschutz,
- Kasko.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreis-, Stadt- oder Regionalfeuerwehrverband, der Mitglied im LFV sein muss.
- Meldung aller Alterskameraden mit der Mitgliedermeldung.
- Jährliche Veränderungsmeldungen.
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Einzelheiten können auf den einschlägigen Internetseiten des LFV nachgelesen werden. Fast alle Kreis-, Stadt-, oder Regionalfeuerwehrverbände berechnen den vom LFV eingeführten stark ermäßigten Beitrag, siehe: www.feuerwehr-rheinlandpfalz.de/fachbereiche/abteilung-einsatz-grundsatzes/soziales-versicherung/

c) Private Versicherungen

Alle Versicherungen, die ein Alterskamerad abgeschlossen hat oder denen er angehört z.B.

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sterbeversicherung usw.

sind bei den nicht dienstlichen Schadensereignissen zunächst in Anspruch zu nehmen. Leisten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung nicht, ist die Schadensanzeige unverzüglich an den LFV zu erstatten.

Hinweis:

Unfall-, Tagegeld- und Sterbeversicherungen können nebeneinander zum Tragen kommen. Die anderen Versicherungen schließen sich in der Regel gegenseitig aus. (Vordrucke im Internet des LFV).

d) Haftpflichtversicherung

Bei den dienstlichen Tätigkeiten verursachte Schäden sind bei der Gemeindeverwaltung für deren Haftpflichtversicherung zu melden. Dies gilt sowohl für Schäden gegenüber Dritten wie an eigenen Sachen.

e) Entscheidungshilfe

In Zweifelfällen kann der Grundsatz der Unfallkasse Rheinland-Pfalz weiterhelfen:

„Die Alterskameraden sind bei allen Tätigkeiten versichert, die sie wie die aktiven Feuerwehrleute durchführen. Nicht versichert ist die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.“

Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Altersgrenze.

Bei einem **Dienstunfall** ist die „Unfallkasse Rheinland-Pfalz“ anzugeben, unter keinen Umständen die eigene Krankenkasse, da diese ggf. erbrachte Leistungen an die UK weiterreichen.

5. Unterstützung der Verbandsgemeinde/Stadt

Vergünstigungen der Verbandsgemeinde/Stadt

Eine Nutzung kommunaler Einrichtungen sollte den Alterskameraden gleich den Aktiven ermöglicht werden z. B.

- Unentgeltliche Ausleihe von Feuerwehrgeräten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- unentgeltliche Nutzung von Räumen in Feuerwehrhäusern z. B. für private Geburtstagsfeiern.

Nach 13 Abs. 8 LBKG findet § 94 Abs. 2 GemO, wonach alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind, hierfür keine Anwendung.

6. Verhalten in der Alterskameradschaft

Verfassungstreue

Wie für alle Feuerwehrangehörige besteht auch für Alterskameraden die Verpflichtung, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten gilt § 13 Abs. 10 LBKG.

Tragen der Uniform

Das Tragen der Uniform bedarf generell der Genehmigung des Bürgermeisters, stellvertretend des Wehrleiters und der jeweiligen Anordnung des Wehrführers. Vom Gesetzgeber kann Zustimmung unterstellt werden, da für die ausgeschiedenen Kameraden die Dienstgrade **auch** ohne Funktionsabzeichen festgesetzt sind ³. Für die Uniformen gelten die Vorschriften des Landes RLP; für Orden- und Ehrenzeichen deren Verleihungsordnungen. Die hierzu ergangenen Richtlinien des LFV sind hierbei hilfreich.

Alterskameradschaften halten die Feuerwehruniform in Ehren. Mit einem würdigen Auftritt repräsentieren sie ihre Feuerwehr und sind Vorbild für die nachfolgende Generation.

Mitgliedsausweis

Für die Anerkennung der langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr kann der Aufgabenträger in eigener Verantwortung den Mitgliedern der Alterskameradschaft einen Mitgliedsausweis ausstellen, der berechtigt beispielsweise die Bonusprogramme des Landesfeuerwehrverbandes oder der Gemeinde zu nutzen.

Weisungen der Wehrführung

Die Alterskameradschaft ist eine Abteilung ihrer Feuerwehr wie Jugendfeuerwehr und Spielmannszug und damit an die Weisungen der Wehrführung und Wehrleitung gebunden, trotz freiwilliger Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen. Es ist sinnvoll, für die Alterskameradschaft einen Gruppensprecher zu benennen.

Bei dienstlichen Tätigkeiten (s. 3a) und bei gemischten Veranstaltungen (s. 3c), welche unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen, gelten auch für die Alterskameraden die gesetzlichen Bestimmungen, angefangen bei der Schutzbekleidung bis zu den Unfallverhütungsvorschriften -UVV-.

Rat und Hilfe

Die Mitglieder der Alterskameradschaften haben langjährige Erfahrung. Diese sollten sie auf Wunsch einbringen und bei nachteiligen Entwicklungen mahnen können. Bei der Durchsetzung der **Feuerwehrinteressen in der Öffentlichkeit** sollten die Alterskameradschaften örtlich wie auch überörtlich die Wehren aktiv unterstützen.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen steht es jeder Wehr gut an, ihre Kameraden zur letzten Ruhe zu begleiten und auch Abordnungen zur Nachbarwehr zu entsenden, und dabei Uniform zu tragen. Da die Aktiven durch ihren Beruf oft verhindert sind, können die Alterskameradschaften auch hier unterstützend sein.

Pflege der Tradition

Viele Feuerwehren bestehen schon seit dem 19. Jahrhundert. Sie haben eine besondere Bedeutung für das Staatswesen und die Gesellschaft. Alterskameradschaften sollten sich daher für die Pflege der Tradition und die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes sowohl innerhalb der Feuerwehr wie auch in der Öffentlichkeit einsetzen.

FEUERWEHR _____

(Ortsname einfügen)

Antrag auf Mitgliedschaft in die Alters- und Ehrenabteilung

Ich beantrage die Mitgliedschaft bei der Alters- und Ehrenabteilung innerhalb der Feuerwehr im Sinne von § 9 Abs. Nr. 3, § 12 Abs. Nr. 2 zweiter Satz und § 12 Abs. des

Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG).
Stand: 30.12.2020

Örtliche Feuerwehr / Einheit: _____

Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.- Nr.: _____

E-Mail: _____

Die Höchstaltersgrenze für den

aktiven Feuerwehrdienst

(67. Lebensjahr) erreiche ich /

habe ich erreicht am: _____

Bis zur Höchstaltersgrenze habe ich

aktiven Dienst geleistet /

werde ich aktiven Dienst leisten:

☐ ja

☐ nein

Vor Erreichen der Höchstaltersgrenze

wurde ich nachweislich dienstunfähig

durch einen Feuerwehrdienstunfall

und musste den aktiven Feuerwehrdienst

vorzeitig beenden:

☐ ja zum _____

☐ nein

Vor Erreichen der Höchstaltersgrenze

wurde ich nachweislich dienstunfähig durch

eine Krankheit und musste den aktiven

Feuerwehrdienst vorzeitig beenden:

☐ ja zum _____ ☐ nein

und hatte zu diesem Zeitpunkt bereits 25 Jahre

Einsatzdienst geleistet:

☐ ja ☐ nein

und / oder bereits

das 57. Lebensjahr erreicht:

☐ ja ☐ nein

Selbsterklärung:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Ich erkläre, dass ich die erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen erfülle, um an Übungen, sonstigen feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten und in absoluten Ausnahmefällen bzw. Einzelfällen an Einsätzen teilnehmen zu können. Sollte sich an meinen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Voraussetzungen etwas ändern, werde ich unverzüglich und unaufgefordert die vorgenannten Tätigkeiten einstellen sowie gleichzeitig die Wehrleitung hierüber informieren.

☐ Ich erkläre, dass ich die erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen nur teilweise erfülle, um an Übungen, sonstigen feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten und in absoluten Ausnahmefällen bzw. Einzelfällen an Einsätzen teilnehmen zu können.

Folgende Tätigkeiten kann und werde ich daher nicht ausüben:

Sollte sich an meinen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Voraussetzungen etwas ändern, werde ich unverzüglich und unaufgefordert auch die restlichen Tätigkeiten einstellen sowie gleichzeitig die Wehrleitung hierüber informieren.

☐ Ich erkläre, dass ich die erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen **nicht erfülle**, um an Übungen, sonstigen feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten und in absoluten Ausnahmefällen bzw. Einzelfällen an Einsätzen teilnehmen zu können. Daher beschränkt sich meine Mitgliedschaft ausschließlich auf außerfeuerwehrdienstliche Tätigkeiten (wie z. B. Mitarbeit im Förderverein, gesellige Veranstaltungen etc.).

☐ Ich beschränke meine Mitgliedschaft aus persönlichen oder sonstigen Gründen ausschließlich auf außerfeuerwehrdienstliche Tätigkeiten (wie z. B. Mitarbeit im Förderverein, gesellige Veranstaltungen etc.).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Entscheidung des Aufgabenträgers:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung wird vom Aufgabenträger befürwortet. Der Antragsteller wird bei der Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen und kann unter Berücksichtigung seiner Erklärung über die erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen zu folgenden feuerwehrdienlichen Tätigkeiten herangezogen werden.

Tätigkeiten:

☐ Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung wird vom Aufgabenträger befürwortet. Der Antragsteller kann aber aus Sicht des Aufgabenträgers nicht für feuerwehrdienliche Tätigkeiten herangezogen werden.

Begründung:

☐ Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung wird vom Aufgabenträger abgelehnt.

Begründung:

☐ Der Aufgabenträger, die Wehrleitung und die Wehrführung erklären für den Fall der Zustimmung zur Mitgliedschaft, dass sie den/die Alterskamerad*in nur unter Einhaltung der entsprechenden und bekannten Auflagen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Alterskameradschaft in den Feuerwehren in der Alters- und Ehrenabteilung einsetzt.

_____ (Datum)
(Unterschrift – Aufgabenträger oder Vertretung)

Von der Entscheidung Kenntnis genommen:

_____ (Datum)
_____ (Wehrleiter* in)

_____ (Datum)
_____ (Unterschrift Wehrführer* in / Einheitsführer* in)

_____ (Datum)
_____ (Unterschrift - Antragsteller* in)